

10/2016

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. **Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags – Sozialkassenverfahren des Baugewerbes (AVE VTV 2014)**
(Beschluss des BAG vom 21. September 2016 - 10 ABR 48/15 -)
2. **Massenentlassung - Konsultationsverfahren mit dem Betriebsrat**
(Urteil des BAG vom Urteil vom 22. September 2016 - 2 AZR 276/16 –)

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Der Arbeitsmarkt im Norden: September 2016

Bildungspolitik

4. Weiterer Handlungsbedarf nach dem Integrationsgesetz
5. Bildungsbericht der OECD erschienen
6. Aktuelle Studie zu Ganztagschulen
7. Verpflichtender Besuch auswärtiger Berufsschulen: Anspruch auf Kostenerstattung
8. DQR muss Transparenzinstrument bleiben
9. Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium – Warum eigentlich?

Verschiedenes

10. Veranstaltungstipps
11. Personaltipp

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags – Sozialkassenverfahren des Baugewerbes (AVE VTV 2014)

(Beschluss des BAG vom 21. September 2016 - 10 ABR 48/15 -)

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 17. März 2014 ist mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 TVG aF* unwirksam. Zwar hat sich die zuständige Ministerin für Arbeit und Soziales mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) befasst, jedoch war die nach damaligem Rechtsstand erforderliche 50%-Quote nicht erreicht.

Auf Antrag der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 idF vom 3. Dezember 2013 am 17. März 2014 gemäß § 5 TVG in der damals geltenden Fassung mit bereits im Antrag enthaltenen Einschränkungen bezüglich des betrieblichen Geltungsbereichs („Große Einschränkungsklausel“) für allgemeinverbindlich erklärt (AVE VTV 2014).

Der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag regelt das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Bei den Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) handelt es sich um gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - IG BAU -, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. - HDB - und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. - ZDB -). Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse erbringt Leistungen im Urlaubs- und Berufsbildungsverfahren, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes zusätzliche Altersversorgungsleistungen, die jeweils in gesonderten Tarifverträgen näher geregelt sind. Zur Finanzierung dieser Leistungen werden nach Maßgabe des VTV Beiträge von den Arbeitgebern erhoben. Durch die AVE gelten die Tarifverträge nicht nur für die tarifgebundenen Mitglieder der Tarifvertragsparteien, sondern auch für alle anderen Arbeitgeber der Branche. Sie sind hier nach zur Beitragszahlung verpflichtet. Sowohl die Arbeitgeber als auch ihre Beschäftigten erhalten Leistungen von den Sozialkassen.

Bei den Antragstellern handelt es sich überwiegend um Arbeitgeber, die nicht Mitglied einer Arbeitgebervereinigung sind und deshalb nur auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärung zu Beitragszahlungen herangezogen wurden. Sie haben die Auffassung vertreten, die gesetzlichen Voraussetzungen für die AVE hätten nicht vorgelegen. Insbesondere hätten die tarifgebundenen Arbeitgeber der Baubranche nicht 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigt (50%-Quote). Auch habe kein öffentliches Interesse für die Allgemeinverbindlicherklärung vorgelegen. Das Landesarbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen und festgestellt, dass die angegriffene Allgemeinverbindlicherklärung wirksam ist.

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Allgemeinverbindlicherklärung vom 17. März 2014 des VTV ist unwirksam. Bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen handelt es sich um Normsetzung, die nach dem in Art. 20 GG verankerten Demokratieprinzip die Befassung des zuständigen Ministers für Arbeit und Soziales erfordert. Eine solche Befassung ist - anders als in dem am heutigen Tag ebenfalls entschiedenen Verfahren - 10 ABR 33/15 - betreffend die AVE VTV 2008 und die AVE VTV 2010 (vgl. Pressemitteilung Nr. 50/16) - hinsichtlich der AVE VTV 2014 durch die Ministerin Andrea Nahles erfolgt. Sie hat aufgrund des Einspruchs des Freistaats Sachsen nach § 5 Abs. 3 TVG die Zustimmung der Bundesregierung zur beabsichtigten Allgemeinverbindlicherklärung eingeholt. Jedoch gibt es keine tragfähige Grundlage für die Annahme des BMAS, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der AVE VTV 2014 in der Baubranche mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren. Insbesondere durfte, anders als vom BMAS angenommen, die in der jeweiligen AVE vorgenommene Einschränkung des betrieblichen Geltungsbereichs bei der Berechnung der 50%-Quote nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der AVE VTV 2014 wirkt gem. § 98 Abs. 4 ArbGG für und gegen jedermann. Sie hat zur Folge, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand. Andere Arbeitgeber der Baubranche sind nicht verpflichtet, für diesen Zeitraum Beiträge zu leisten. Rechtskräftig abgeschlossene Klagever-

fahren über Beitragsansprüche werden von der Feststellung der Unwirksamkeit jedoch nicht berührt; eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 ZPO ist insoweit nicht möglich. Ob im Übrigen unter Beachtung der Verjährungsfristen wechselseitige Rückforderungsansprüche hinsichtlich erbrachter Beitrags- und Erstattungsleistungen bestehen und ob die Feststellung der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung des VTV 2014 einer Vollstreckung von Beitragsansprüchen aus rechtskräftigen Entscheidungen entgegensteht, hatte der Senat nicht zu entscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des BAG vom 21.09.2016

2. Massenentlassung - Konsultationsverfahren mit dem Betriebsrat

(Urteil des BAG vom Urteil vom 22. September 2016 - 2 AZR 276/16 –)

Ein Arbeitgeber darf das Konsultationsverfahren nach § 17 Abs. 2 KSchG als beendet ansehen, wenn der Betriebsrat keine weitere Verhandlungsbereitschaft über Maßnahmen zur Vermeidung oder Einschränkung von Massenentlassungen erkennen lässt.

Die Beklagte erbrachte Passagedienstleistungen an Flughäfen. Ihre einzige Auftraggeberin kündigte sämtliche Aufträge zu Ende März 2015. Nach dem Scheitern eines Interessenausgleichs im Dezember 2014 leitete die Beklagte ein Konsultationsverfahren nach § 17 Abs. 2 KSchG ein und entschied Ende Januar 2015, ihren Betrieb zum 31. März 2015 stillzulegen. Nach Erstattung einer Massenentlassungsanzeige (§ 17 Abs. 1 iVm. Abs. 3 KSchG) kündigte sie alle Arbeitsverhältnisse. Die Beklagte entschloss sich, erneut Kündigungen zu erklären, nachdem einige Kündigungsschutzklagen wegen vermeintlicher Mängel im Verfahren nach § 17 KSchG erstinstanzlich erfolgreich gewesen waren. Sie leitete im Juni 2015 ein weiteres Konsultationsverfahren ein und beriet mit dem Betriebsrat über eine mögliche „Wiedereröffnung“ des Betriebs. Eine solche kam für sie allenfalls bei einer Absenkung der bisherigen Vergütungen in Betracht. Der Betriebsrat ließ keine Bereitschaft erkennen, an entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken. Daraufhin kündigte die Beklagte - nach einer erneuten Massenentlassungsanzeige - die verbliebenen Arbeitsverhältnisse vorsorglich ein zweites Mal. Die Klägerin hat sich fristgerecht gegen beide Kündigungen gewandt und hilfsweise einen Nachteilsausgleich (§ 113 Abs. 3 iVm.

Abs. 1 BetrVG) verlangt. Das Landesarbeitsgericht hat beide Kündigungen für unwirksam erachtet.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts nur teilweise Erfolg. Die erste Kündigung ist gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 KSchG iVm. § 134 BGB nichtig. Die Beklagte hat in der diesbezüglichen Massenentlassungsanzeige den Stand der Beratungen mit dem Betriebsrat nicht korrekt dargelegt. Hingegen ist die zweite Kündigung wirksam. Die Beklagte hat das erforderliche Konsultationsverfahren auch unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt. Sie hat dem Betriebsrat alle erforderlichen Auskünfte erteilt, um auf ihren Entschluss, an der Betriebsstilllegung festzuhalten, einwirken zu können. Die Beklagte durfte die Verhandlungen als gescheitert ansehen. Da sie seit April 2015 keinen Betrieb mehr unterhielt, hat sie die zweite Massenentlassungsanzeige zu Recht bei der für den Unternehmenssitz zuständigen Agentur für Arbeit erstattet. Die zweite Kündigung war auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Beklagte hat den Betriebsrat ordnungsgemäß über die beabsichtigte Betriebsstilllegung unterrichtet und nach dem Scheitern ihrer Verhandlungen die Einigungsstelle angerufen.

Quelle: Pressemitteilung des BAG vom 22.09.2016

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Arbeitsmarkt im Norden – September 2016

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein: September 2016

- **Aktuell: 90.600 Arbeitslose in Schleswig-Holstein; Rückgang gegenüber dem Vormonat August um 3.700**
- **Gegenüber dem September des Vorjahres sinkt die Zahl der Arbeitslosen um 3.700 Personen**
- **Hohe Zahl bei den gemeldeten offenen Stellen – 8,4 Prozent über dem Wert des Vorjahreszeitraums**
- **Seit Jahresbeginn wurden 56.200 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet: + 4.400 im Vorjahresvergleich**
- **Auch deutlicher Anstieg bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: 21.900 zusätzliche Jobs.**

Die Zahl der Arbeitslosen ist im September - im Vergleich zum August – um 3.700 oder 3,9 Prozent – auf 90.600 gesunken. Im Vergleich zum September 2015 ging die Arbeitslosigkeit ebenfalls um 3.700 oder 3,9 Prozent zurück. Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 6,0 Prozent.

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein erlebt einen kräftigen Herbstaufschwung. Das zeigt nicht nur die deutliche Abnahme der Arbeitslosenzahlen im Vormonats- und Vorjahresvergleich, sondern auch die hohe Zahl der gemeldeten offenen Stellen. Sie liegt 8,4 Prozent über dem Wert des Vorjahreszeitraums. Den zuständigen Stellen sind seit Jahresbeginn 506.200 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet worden. Das sind 4.400 mehr als im Vorjahreszeitraum. Insbesondere der Handel, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen bieten zahlreiche Einstiegschancen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – es liegen die Juli Daten vor (!) – ist um 2,4 Prozent oder 21.900 auf 935.400 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Besondere im Gesundheits- und Sozialwesen (+4.300), im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen (+3.400), im Handel (+2.400), im Baugewerbe (+1.600) und im Gastgewerbe (+1.300) sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden.

Auch nach dem offiziellen Beginn des Ausbildungsjahres ist es weiterhin möglich einen Ausbildungsplatz zu finden. Im Rahmen der Nachvermittlung helfen die einschlägigen Stellen bei der Vermittlung.

Insgesamt sind 16.000 Ausländer arbeitslos gemeldet. Das sind 2.500 mehr als im August des Vorjahres. Der gesamte Anstiegs lässt sich auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen aus den sogenannten Asylzugangsländern zurückführen.*

*In das Aggregat wurden die Länder aufgenommen, die in den letzten Jahren jeweils zu den zehn Ländern mit den meisten Asylbeantragungen gehörten; es umfasst folgende 15 Länder: Afghanistan, Albanien, Bosnien- Herzegowina, Eritrea, Irak, Iran, Kosovo, Mazedonien, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien und Ukraine.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit –
Regionaldirektion Nord

Der Arbeitsmarkt in Hamburg: September 2016

- **Arbeitslosenquote sinkt von 7,1 auf 6,9 Prozent**
- **69.479 Hamburgerinnen und Hamburger waren im September 2016 arbeitslos**
- **15.992 freie Arbeitsplätze stehen den Arbeitssuchenden insgesamt zur Verfügung.**
- **Im Juli 2016 waren insgesamt 927.500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt.**
- **34.362 Fachkräfte waren im September arbeitslos gemeldet und stehen den Betrieben sofort als Beschäftigte zur Verfügung.**
- **20.835 Ausländer sind arbeitslos, 294 oder 1,4 Prozent weniger als vor einem Jahr. Rückgang zum Vormonat um 294 oder 1,4 Prozent.**

Die Gesamtbeschäftigung in Hamburg steigt weiter. Im September waren 69.479 Hamburgerinnen und Hamburger arbeitslos gemeldet. Das sind 1.758 oder 2,5 Prozent weniger als im August und 2.660 (-3,7%) weniger im Vergleich zum September 2015. Die Arbeitslosenquote liegt, wie bereits im Juni, bei 6,9 Prozent und ist gleichzeitig der niedrigste Monatswert seit über fünf Jahren.

6.199 Hamburgerinnen und Hamburger beendeten ihre Arbeitslosigkeit mit der Aufnahme eines Jobs oder einer Selbständigkeit.

Hamburger Unternehmen suchen nach wie vor Fach- und Führungskräfte. Aktuell stehen Arbeitssuchenden insgesamt 16.390 Jobangebote zur Verfügung, der höchste Wert seit dreieinhalb Jahren.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Hamburg hat im Juli im Vergleich zum Vormonat leicht um 4.400 oder 0,5 Prozent abgenommen, zum Vorjahresmonat stieg sie allerdings deutlich um 16.800 oder 1,8 Prozent auf 927.500. Die Wirtschaftsbereiche der technischen und wirtschaftlichen Dienstleistungen (+ 6.000), Heime und Sozialwesen (+ 2.400), Erziehung und Unterricht (+ 1.800), aber auch das Gastgewerbe (+ 1.600) treiben den Jobaufbau voran.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit –
Agentur für Arbeit - Hamburg

Bildungspolitik

4. Weiterer Handlungsbedarf nach dem Integrationsgesetz

Die BDA hat in einem neuen 13-Punkte-Papier zentrale Handlungsbedarfe zum weiteren Abbau von Hürden für den Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen zusammengefasst und dem Bundeskanzleramt übersandt:

Asylverfahren weiter beschleunigen — Rechtssicherheit verbessern

Für alle am Integrationsprozess beteiligten Akteure sind nach Ansicht der BDA Rechts- und Handlungssicherheit unabdingbar. Dies gelte z.B. auch für Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule sowie ihren potentiellen Ausbildungsbetrieben, sofern sie gemeinsam eine Vereinbarung zum Besuch der einjährigen Berufsfachschule geschlossen haben.

Zuweisung in Sprachkurseangebote ermöglichen — verpflichtende Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot

Diese müssten auch für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot eingeführt werden. Zudem müssen flächendeckend ausreichend Kurse bereitgestellt und der Zugang durch eine Zuweisung der Teilnehmer zu konkreten Kursen verbessert werden.

Kombination von Spracherwerb und Grundbildung stärken

Dies ist notwendig, da rund ein Viertel der aktuell Geflüchteten nur eine Grundschulbildung hat.

Zugang zu Praktika und Beschäftigung erleichtern

Die Aufnahme zustimmungs- und mindestlohnfreier Orientierungspraktika sollte grundsätzlich bis zu zwölf Monaten Dauer ermöglicht werden. Gerade Menschen, die keine abgeschlossene Ausbildung haben oder deren Ausbildung nicht unmittelbar für die Betriebe nutzbar ist, würde so der Weg in Arbeit erleichtert. Auch eine berufliche Neuorientierung von Betroffenen werde lt. BDA so erleichtert. Ebenso sollte die Ausnahmeregelung für langzeitarbeitslose Personen auf alle Beschäftigungssuchenden mit erheblichen Vermittlungshemmnissen ausgeweitet, wie z. B. Menschen, die noch nie gearbeitet haben, und solchen ohne genügende Qualifikation.

Ausbildung erleichtern — Fördermöglichkeiten vereinfachen

Dazu müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung für Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen. Die bisher unterschiedlichen Regelungen für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen, Einstiegsqualifizierung und assistierter Ausbildung, sind unverständlich und verunsichern ausbildungsbereite Unternehmen.

Vorrangprüfung für Flüchtlinge flächendeckend und nicht nur punktuell aussetzen

Eine effektive Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt erfordert eine flächendeckende Aussetzung der sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit flächendeckend und vollständig abschaffen

Sie ist gerade für Menschen mit geringer Qualifikation bzw. noch fehlender Arbeitserfahrung in Deutschland eine wichtige Brücke in Beschäftigung. Schon derzeit gelingt fast ein Fünftel der Arbeitsaufnahmen von Flüchtlingen zunächst über die Zeitarbeit, gefolgt von den Branchen Gastgewerbe, Lager/Logistik und Reinigung.

Kompetenzfeststellung ausbauen

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit muss gerade für Flüchtlinge durch standardisierte Verfahren zur Erfassung und Feststellung non-formal und informell erworbene Kompetenzen unterstützt werden. Solche Verfahren können ebenso wie das Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz mit der Möglichkeit zur Durchführung von Qualifikationsanalysen die Grundlage für weiterführende berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen bieten.

Kinderbetreuung ausbauen und verstärken

Zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Vermittlungshemmnissen — vor allem arbeitssuchenden Alleinerziehenden und weiblichen Flüchtlingen — sowie zur frühzeitigen Beteiligung insbesondere von Flüchtlingskindern in der frühkindlichen Bildung ist ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot erforderlich.

Bundesweite Schulpflicht für Flüchtlingskinder nach 3 Monaten schaffen

Sprachförderung sollte so früh wie möglich ansetzen. Der Bund sollte gegenüber den Ländern für

einen Beschluss der Kultusministerkonferenz werden, um bundesweit für Flüchtlingskinder eine Schulpflicht nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

Berufsschulzugang auch für ältere Flüchtlinge ermöglichen

Viele junge Flüchtlinge haben das 18. Lebensjahr bereits vollendet und unterliegen nicht mehr der Schulpflicht. Deshalb muss in allen Bundesländern die Möglichkeit geschaffen werden, den Schulbesuch zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung individuell über das 18. Lebensjahr hinaus auszuweiten.

Nutzung von Teilqualifizierungen zur Hinführung auf den Erwerb von Berufsabschlüssen ausbauen

So könnte älteren Flüchtlingen, die für eine Erstausbildung eher nicht mehr in Frage kommen, der Einstieg in die betriebliche Arbeitswelt erleichtert werden.

Teilzeitausbildung stärker nutzen

Teilzeitausbildung kann auch für Flüchtlinge eine gute Möglichkeit sein, Ausbildung und eine zunächst einfache Beschäftigung miteinander zu verbinden und so ein Einkommen oberhalb der Ausbildungsvergütung zu erzielen (häufig müssen zurückgebliebene Familien in den Heimatländern finanziell unterstützt werden) und perspektivisch den beruflichen Aufstieg zu schaffen.

Quelle: BDA

5. Bildungsbericht der OECD erschienen

Der jährliche Bericht der OECD "Education at a glance - Bildung auf einen Blick" konstatiert 2016 ein hohes Niveau des deutschen Bildungssystems und eine überaus erfolgreiche Berufsbildung. Einige wichtige Kennzahlen im Überblick:

Investitionen in Bildung trotz Schülerrückgang

Die jährlichen Ausgaben je Schüler/Studierenden vom Primar- bis zum Tertiär(Hochschul)bereich in Deutschland liegen über dem OECD-Durchschnitt: Während die Schülerzahlen um 8 % sanken, erhöhten sich die Ausgaben je Schüler um 12 % (OECD-Durchschnitt 8 %). Die Ausgaben für Bildungseinrichtungen stammen in Deutschland überwiegend aus öffentlichen Quellen und belaufen sich auf 4,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Damit liegen sie zwar unter dem OECD-Durchschnitt von 4,8 % des

BIP, allerdings ist dies hauptsächlich auf den deutlich größeren Anstieg des BIP durch die gute Wirtschaftslage zurückzuführen. Private Haushalte tragen einen deutlich höheren Anteil an den Ausgaben für die frühkindliche Bildung als für die Tertiärbildung; liegt dieser Anteil in den OECD-Ländern im Tertiärbereich bei 30 %, sind es in Deutschland lediglich 14 %, Hauptursache ist der Verzicht auf Studienbeiträge.

Berufsbildungssystem entscheidend

"Das gut entwickelte Berufsbildungssystem in Deutschland stärkt die Beschäftigungsfähigkeit und spielt eine entscheidende Rolle im deutschen Bildungssystem". Die Arbeitslosenquote unter Erwachsenen mit einem Berufsabschluss zählt zu den niedrigsten in den OECD-Ländern. Mehr als die Hälfte der 25- bis 34-Jährigen wählt diesen Weg als Einstieg in die qualifizierte Berufstätigkeit gegenüber 26 % im OECD-Schnitt. Der Übergang ins Erwerbsleben verläuft für Männer und Frauen reibungslos, jedoch erwerben viermal so viele Männer wie Frauen einen Abschluss im Bereich Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen im Tertiärbereich. Hier liegen noch ungenutzte Potenziale.

Stabiles Bildungsniveau

Bei uns haben nahezu 90 % der Bevölkerung mindestens einen Abschluss des Sekundarbereichs II erworben. Dabei ist dieser Anteil über Generationen hinweg relativ stabil. Die berufliche Bildung ist ein wichtiger Stabilitätsfaktor für den Arbeitsmarkt: Die Arbeitslosenquote der 25- bis 64-jährigen Erwachsenen mit einem beruflichen Abschluss des Sekundarbereichs II zählt mit 4,2 % zu den niedrigsten in der OECD (7,7 %) und hat sich in den letzten 10 Jahren mehr als halbiert, während sie im OECD-Schnitt eher gestiegen ist. Die Beschäftigungsquote ist bei ihnen mit 86 % nahezu ebenso hoch wie bei Personen mit Tertiärbildung von 88 %. Nur 8,6 % der 15- bis 29-Jährigen sind weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung, was einer der niedrigsten Anteile in der OECD ist.

Zunahme des Tertiärabschlusses

Der Anteil junger Erwachsener mit Tertiärabschluss (Hochschule und vergleichbare Abschlüsse) hat in Deutschland stetig zugenommen von 22 % 2005 auf 30 % 2015. Nahezu ein Drittel der 25- bis 64-Jährigen mit Tertiärbildung hat einen Abschluss im Bereich Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen - eine der höchsten Quoten in der OECD. Die Zahl der Studierenden im Tertiärbereich stieg 2008 bis 2013 um 28 % - einer der höchsten Anstiege in den OECD-

Ländern. Auch wenn die Gesamtausgaben für den Tertiärbereich um 16 % gesteigert wurden, hielt die Ausgabenerhöhung nicht Schritt.

Große Bedeutung der frühkindlichen Bildung

2014 besuchten 65 % der 2-jährigen Kinder frühkindliche Bildungseinrichtungen, gegenüber 2013 ein Anstieg um 6 Prozentpunkte. Die Beteiligung an frühkindlicher Bildung ist unter den 3-, 4- und 5-Jährigen nahezu universell: 94 % der 3-Jährigen, 98 % der 4-Jährigen und 99 % der 5-Jährigen nehmen an Vorschulbildung teil. Damit liegen die Zahlen deutlich über dem OECD-Durchschnitt. Die Teilnahme an frühkindlicher Bildung ist für Kinder mit Migrationshintergrund besonders vorteilhaft: Kinder, die mindestens ein Jahr an Vorschulbildung teilgenommen hatten, haben in der PISA-Skala in der Regel bessere Leistungen erbracht als Schüler, bei denen dies nicht der Fall war. Kinder, die vor dem Alter von 6 Jahren in ein OECD-Land übergesiedelt waren, erreichten im PISA-Lesekompetenztest im Durchschnitt 19 Punkte mehr als Kinder, die erst mit 6 bis 10 Jahren im Land angekommen waren. In Deutschland beträgt das Leistungsgefälle zwischen den beiden Gruppen 59 Punkte – das entspricht einem Leistungsabstand von etwa anderthalb Schuljahren.

Den Länderbericht zu Deutschland finden Interessierte unter: www.oecd.org

Quelle: BDA

6. Aktuelle Studie zu Ganztagschulen

Unter dem Titel "Wie Eltern den Ganzttag sehen: Erwartungen, Erfahrungen, Wünsche" hat die Bertelsmann-Stiftung die Ergebnisse einer Online-Umfrage von Infratest dimap bei Eltern schulpflichtiger Kinder zwischen 6 und 16 Jahren präsentiert. Sie zeigt, dass Eltern mit Ganztagschulen zufriedener sind als mit Halbtagsangeboten, vor allem mit der individuellen Förderung, dies gilt zumal für die gebundene Form. 84 % sind mit der Arbeit der Lehrkräfte und Schulen insgesamt zufrieden. Einzelne Aspekte des Schulalltags bewerten Eltern von Ganztagschülerinnen und -schülern jedoch häufiger positiv als Eltern, deren Kinder halbtags lernen:

- 66 % der Eltern an Ganztagschulen bewerten die Angebote zur individuellen Förderung positiv, an Halbtagschulen sind es 54 %.
- 63 % der Eltern an Ganztagschulen meinen, dass die Lehrkräfte mit unterschiedlichen sprachli-

chen Voraussetzungen der Schüler umgehen können, an Halbtagschulen sagen dies 49 %.

- Die Möglichkeiten ihres Kindes, im eigenen Tempo zu lernen, bewerten 66 % der Ganztagseltern positiv, bei Halbtagseltern sind es 55 %.
- Die technisch-räumliche Ausstattung bewerten 80 % der Eltern an Ganztagschulen positiv im Vergleich zu 72 % an Halbtagschulen.
- Sehr gut oder gut bewerten 77 % der Eltern an Ganztagschulen den sozialen Zusammenhalt in der Klasse ihrer Kinder, bei den Eltern an Halbtagschulen 71 %.
- 68 % der Eltern sehen ihre Kinder im Ganzttag durch die Lehrkräfte ermutigt, den eigenen Interessen nachzugehen, gegenüber 59 % im Halbtagsbereich.
- Die Lehrkräfte gehen auf Stärken und Schwächen ihrer Kinder ein, meinen 70 % bzw. 55 % der Eltern im Ganzttag, 66 % bzw. 50 % im Halbttag.
- Die Beratung für weitere Förderung und Anregung sehen 65 % der Ganztagseltern positiv gegenüber 47 % im Halbttag.

In der gebundenen Ganztagschule lernen alle Kinder einer Klasse gemeinsam über den ganzen Tag. Diese Form bewerten Eltern insbesondere in den Angeboten zur individuellen Förderung besser (70 %) als an offenen Ganztagschulen mit freiwilliger Teilnahme einzelner Kinder am Nachmittag (63 %) und sind mit 58 % auch zufriedener mit der gezielten Förderung ihrer Kinder als bei offenen Angeboten (51 %) sowie mit der Qualifikation des Betreuungspersonals (80 % gegenüber 75 %). Eltern an Schulen mit offenen Angeboten finden demgegenüber das Essenangebot (60 %) und die Ferienangebote besser (54 %) als im gebundenen Ganzttag (53 % und 32 %). Eltern an Ganztagschulen wünschen aber grundsätzlich noch mehr Angebote zur individuellen Förderung (49 %) und mehr Personal (47 %).

Das Ganztagsangebot ist zwar gewachsen, deckt allerdings noch nicht den Bedarf. 35,8 % aller Schülerinnen und Schüler hatten im Schuljahr 2013/2014 einen Ganztagsplatz, 2014/2015 bereits 37,7 %, allerdings besuchten nur 17,6 % eine gebundene Ganztagschule. Insbesondere in der Grundschule dominiert die offene Form. Zugleich sagen 30 % der Eltern an Halbtagschulen, sie würden heute eine Ganztagschule vorziehen, allerdings haben 32 % keine solche in ihrer Nähe zur Verfügung.

Quelle: BDA

7. Verpflichtender Besuch auswärtiger Berufsschulen: Anspruch auf Kostenerstattung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 28. Juni 2016 entschieden, dass das Land verpflichtet ist, den zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule verpflichteten Berufsschülern die dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung hinreichend auszugleichen. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Quelle: BDA

8. DQR muss Transparenzinstrument bleiben

In einem Positionspapier haben BDA, DIHK, ZDH, DGB und HRK erklärt, dass der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) weiterhin als Transparenzinstrument für die berufliche und die hochschulische Bildung dient. Dagegen ersetzt die Zuordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zu den Niveaus des DQR auch künftig nicht das bestehende System der Zugangsberechtigungen. Mit der gemeinsamen Erklärung wurde frühzeitig Überlegungen der EU-Kommission, den Europäischen Qualifikationsrahmen zu einem Anerkennungsinstrument weiterzuentwickeln, entgegengewirkt. Nähere Informationen: www.dqr.de

Quelle: BDA

9. Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium – Warum eigentlich?

Das ist der Titel einer neuen Broschüre, die SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland und die Bundesagentur für Arbeit herausgebracht haben. Der Leitfaden will traditionelle Vorgehensweisen erweitern. Denn angesichts von fast 330 Ausbildungsberufen und rund 17.000 Studiengängen tut Orientierung not. Hohe Abbrecherquoten bei zahlreichen Studiengängen zeigen dies. Die Broschüre gilt nicht nur für Gymnasien, sie gibt auch weiteren Schulformen praxisorientierte Anregungen und zeigt auch auf, welchen Beitrag SCHULEWIRTSCHAFT in Partnerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit beim Orientierungsprozess leisten können. U. a. werden die Konzepte des Hamburger Helmut-Schmidt-Gymnasiums und des Hamburger Gymnasiums Ohmoor - beide bereits mehrfach mit dem Siegel „Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung“ ausgezeichnet - vorgestellt. Die Broschüre finden Interessierte unter: www.schule-wirtschaft-hamburg.de.

Verschiedenes

10. Veranstaltungstipps

Fachtag und Auszeichnung – Betriebliches Eingliederungsmanagement in Schleswig-Holstein 2016

Mit dem Fachtag spricht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs erstmals gemeinsam Unternehmen, Interessenvertretungen sowie die interessierte Fachöffentlichkeit zum Thema Betriebliches Eingliederungsmanagement aber auch zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement an. Erfahrene Referentinnen und Referenten aus der Praxis gehen u.a. folgenden Fragen nach:

- BEM in Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft - wie kann es für alle zum Erfolg werden?
- BEM und BGM - zwischen Pflicht und Kür
- Interessensvertretungen und BEM - welche Rolle können sie spielen?

Im Fokus des Fachtags stehen der gegenseitige Austausch und das Verknüpfen von Theorie und Praxis. Als Höhepunkt der Veranstaltung zeichnet die Sozialministerin des Landes Schleswig-Holstein, Kristin Alheit, Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft mit der BEM-Prämie des Landes aus.

Datum: 07.12.2016

Ort: ACO Academy, Am Friedrichsbrunnen in Büdelsdorf

Veranstalter: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. in Kooperation mit dem Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

Alle am Fachtag Interessierten sind herzlich eingeladen! Nähere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden Sie unter:

www.aktionsbueundnis-sh.de/termine.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der **07.11.2016**.

Für Fragen zum Fachtag steht Ihnen Barbara Schneider, Koordinierungsstelle Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs (Tel.: 04331-1319 16; Mail: aktionsbueundnis@gefas-uv.de) gern zur Verfügung.

Einladung zur Fachtagung „Innovative Ansätze zur Unternehmensnachfolge durch Mitarbeiterbeteiligung“ am 4. November (17-18.45 Uhr) und 5. November 2016 (9-17.15 Uhr), Technologiezentrum Flensburg (Lise-Meitner-Straße 2, Flensburg)

Erfolgreiche Firmenübergaben sind ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur in der gesamten Region. Eine frühzeitige Vorbereitung des Wechsels in der Unternehmensspitze ist unerlässlich, um kleine und mittlere Unternehmen am Markt zu halten. Nicht zuletzt deswegen, weil die klassische Form der Übergabe z.B. innerhalb der Familie nicht mehr so einfach funktioniert und daher über neue innovative Ansätze nachgedacht werden muss. Umso wichtiger ist es, frühzeitig die Weichen im Unternehmen in Richtung „Zukunftssicherung“ zu stellen.

Das Dr. Werner Jackstädt-Zentrum greift dieses Thema auf und möchte sich mit Ihnen darüber austauschen. Eine Aufgabe des Zentrums ist es, an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und regionaler Wirtschaft nachfolgeinteressierte Unternehmer, Experten aus Wissenschaft und Politik sowie Existenzgründer zusammenzubringen. Als Referenten der zweitägigen Veranstaltung konnten die folgenden Experten gewonnen werden:

- **Diplom-Juristin Susanne Besecke, Betriebswirtin B.A.** (Wissensmanagement und Nachfolge-
management, Dr. Werner Jackstädt-Zentrum)
- **Dr. jur. Fabian Geyer** (Geschäftsführer Arbeit-
geberverband Flensburg – Schleswig – Eckern-
förde e.V.)
- **Diplom-Volkswirt Nils Thoralf Jarck** (stellv.
Hauptgeschäftsführer der IHK zu Lübeck,
Schwerpunkt Existenzgründung und Unterneh-
mensförderung)
- **Diplom-Ingenieur Michael Krämer** (Krämer &
Partner Planungsgesellschaft mbH, Zwickau)
- **Prof. Dr. habil. Günther Otto** (otto consult,
Leipzig)
- **Prof. Dr. Kirsten Rohrlack** (Personalentwicklung,
Hochschule Flensburg)

Wir möchten Sie daher herzlich einladen, mit uns über das Thema zu diskutieren und freuen uns über Ihre Zusage **bis zum 24. Oktober 2016** an tanja.wiesemborski@hs-flensburg.de.

Am 04. und 05. Oktober 2016 fand das 3. International Green Entrepreneurship Forum (**IGEF**) im Rahmen der zweitägigen bi-nationalen Konferenz „100% Renewable Energy - Solutions for crossing borders“ im Flensburg statt, an der rund 300 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Politik teilnahmen.

Mit internationalen Referentinnen und Referenten konnte die zweitägige Konferenz einiges bieten: In

mehr als 60 Vorträgen ging es um die Wende hin zu einer Energieversorgung, die zu 100 % auf erneuerbaren Energien basiert. Um dieses Programm zu stemmen, wurden die Inhalte in drei thematischen Tracks untergebracht, die parallel stattfanden: Track A für den „Technology“-Part, Track B für das Themenfeld „System Integration“ und Track C für den wirtschaftlichen Part „**IGEF**“, der von dem Dr. Werner Jackstädt-Zentrum für Unternehmertum und Mittelstand Flensburg angeboten wurde. Ergänzend zu den reinen Sessions wurden zwei Keynotes gehalten: „*Smart Energy Systems - the design of 100% renewable energy solutions*“ von Prof. Henrik Lund von der Aalborg University und „*Success and failure of green innovation: Learnings for pathways to sustainable energy systems!*“ von Prof. Klaus Fichter vom Borderstep Institut in Berlin.

Die diesjährige zweitägige Konferenz ist das Flensburger Pendant zu der Konferenz „100% Climate Neutrality - Solutions for crossing borders“, die im vergangenen Jahr in Sonderburg (Dänemark) stattfand. Gemeinsam stellen diese beiden Konferenzen eine wechselnde Serie dar, die von den drei Hochschulen in der Region veranstaltet und durchgeführt werden: Süddänische Universität, Europa-Universität Flensburg und Hochschule Flensburg. Die Hochschule Flensburg war Ausrichter der diesjährigen „100% Renewable Energy“-Konferenz. Prof. Dr. Ilja Tuschy übernahm dabei die wissenschaftliche Leitung, während Sigrid Lürkens die Organisation der Veranstaltung federführend übernahm. Finanziell und inhaltlich wurde diese Veranstaltung unterstützt durch die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH), das Projekt „FURGY CLEAN Innovation“ und die Nord-Ostsee-Sparkasse

Die nächste Ausgabe der bi-nationalen Konferenz **„100% Climate Neutrality - Solutions for crossing borders“** wird am **04./05.10.2017 in Sonderburg in Dänemark** stattfinden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit der Seite www.climateneutral.eu.

11. Personaltipp

Rechtsanwaltsfachangestellte, 34 Jahre, 13 Jahre Berufserfahrung, möchte sich beruflich weiterentwickeln und sucht neues Aufgabengebiet als Assistentin der Geschäftsführung oder als Verbandsmitarbeiterin in Hamburg. Sie besitzt langjährige, qualifizierte Erfahrungen im Office Management und der Mandantenbetreuung. Ihre Arbeitsweise zeichnet sich durch Eigenständigkeit und Gewissenhaftigkeit aus. Als ausgesprochenes Organisationstalent überzeugt sie mit ihrer Kommunikationsstärke und ihrer zuverlässigen und empathischen Persönlichkeit.

Auskünfte erteilt Herr Schulze (Tel. 040-637851-23)

UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein

**Redaktion: Sebastian Schulze
Doris Wenzel-O'Connor
Jens-Arne Meier**

**Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10 · 22297 Hamburg
Telefon 040-637851-20 · Fax 040-637851-51**

**Haus der Wirtschaftsverbände
Paradeplatz 9 · 24768 Rendsburg
Telefon 04331-1420-51 · Fax 04331-1420-50**

www.uvnord.de